

Übersicht Gewinneinkunftsarten

1. Gewinnermittlung bei Gewinneinkunftsarten

Die Gewinnermittlungsart ist abhängig von der Buchführungspflicht und von der jeweiligen Gewinneinkunftsart:

Gewinnermittlungsarten	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
BVV § 4 Abs. 1 EStG	Buchführungspflicht (§§ 140, 141 AO) oder freiwillige Buchführung	-	Bei freiwilliger Buchführung
BVV §§ 4 Abs. 1, 5 EStG	-	Buchführungspflicht (§§ 140, 141 AO) oder freiwillige Buchführung	-
EÜR § 4 Abs. 3 EStG	Wenn keine Bücher geführt werden	Wenn keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht bzw. wenn nicht freiwillig Bücher geführt werden	Regelfall

1.1. Betriebsvermögensvergleich (BVV) gem. § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG

- Bilanzbasierte Gewinnermittlung
- Regelfall für Gewerbetreibende
- Bei Buchführungspflicht
- Gewinn = Unterschied des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- Zusätzliche Neutralisierung im Hinblick auf Entnahmen und Einlagen

$$\begin{aligned} & \text{BVV am Schluss des Wirtschaftsjahres (t1)} \\ & ./ \cdot \text{BVV am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (t0)} \\ & + \text{Entnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 2 EStG} \\ & ./ \cdot \text{Einlagen § 4 Abs. 1 S. 8 EStG} \\ & = \text{Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahres} \end{aligned}$$

Letztendlich wird das Eigenkapital verglichen. Es kommt nicht auf den Geldfluss an, maßgeblich ist das Verursachungsprinzip.

Betriebsausgaben sind in der Gewinndefinition des BVV nicht enthalten, allerdings sollen die Vorschriften der Betriebsausgaben befolgt werden gemäß § 4 Abs. 1 S. 10 EStG. Betriebsausgaben determinieren welche Vermögensminderungen sich auf den BVV auswirken.

Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG sind

Die Betriebsausgaben sind dem Betrieb zu dienen bestimmt (objektiver Kausalzusammenhang muss gegeben sein).

Gleichzeitig beschreibt der Katalog des § 4 Abs. 5 EStG die **nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben**. Diese Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht (vollständig) mindern. Typische nichtabzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG sind:

- Geschenke an Nichtarbeitnehmer über 50 EUR gem. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 1 EStG
- 30 % der Bewirtungsaufwendungen gem. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 2 EStG
- Aufwendungen, die die private Lebensführung berühren gem. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 7 EStG (der unangemessene Teil dem Grund und der Höhe nach ist nicht abzugsfähig)
- Geldbußen gem. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 8 EStG
- Gewerbesteuer gem. § 4 Abs. 5b EStG

Zudem führt der § 12 EStG weitere nichtabzugsfähige Ausgaben auf. Durch die Begrifflichkeit „Ausgaben“ wird der § 12 EStG breiter gefasst, sodass es sowohl die Werbungskosten als auch die Betriebsausgaben betrifft.

Übung: Das Ehepaar Muster-Schröder betreibt zusammen eine oHG. Während Herr Muster-Schröder zu 30% an den Gewinnen beteiligt ist, ist Frau Muster-Schröder mit 70 % an diesen beteiligt. Zusätzlich kam es zu folgenden Vorgängen, die bereits in der Bilanz zum 31.12.t1 berücksichtigt sind:

- Herr Muster-Schröder hat eine kleine Summe im Lotto gewonnen und hat daher 5.500 EUR auf das Konto der oHG eingezahlt
- Herr Muster-Schröder wollte seiner Ehefrau eine Überraschungsparty zu ihrem 60ten Geburtstag planen und hat hierfür von dem Bankkonto der oHG 700 EUR abgehoben

Ermitteln Sie den Gewinn der oHG für das Jahr t1. Folgende Bilanzen liegen vor:

		Bilanz zum 31.12.t0				Bilanz zum 31.12.t1	
AKTIVA				AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	300.000 €	Eigenkapital		Anlagevermögen	300.000 €	Eigenkapital	
Umlaufvermögen		Anteil Herr Muster-Schröder	50.000 €	Umlaufvermögen		Anteil Herr Muster-Schröder	70.000 €
Bank	100.000 €	Anteil Frau Muster-Schröder	150.000 €	Vorräte	40.000 €	Anteil Frau Muster-Schröder	190.000 €
		Fremdkapital	200.000 €	Bank	120.000 €	Fremdkapital	200.000 €
	400.000 €		400.000 €		460.000 €		460.000 €

1.2. Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) gem. § 4 Abs. 3 EStG

- Geldflussbasierte Gewinnermittlung
- Sofern keine Buchführungspflicht
- Es gilt: Betriebseinnahmen ./ . Betriebsausgaben
 - Betriebseinnahmen = sämtliche Zuwächse an Wirtschaftsgütern, die durch den Betrieb veranlasst sind
 - Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG
- Es gilt das Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG

Zu- und Abflussprinzip gem. § 11 EStG:

- Regelt den Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung von Einnahmen und Ausgaben
- Anwendungsbereich: Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG, Überschussermittlung und bei Sonderausgaben & außergewöhnliche Belastungen
- Zufluss- bzw. Abflusszeitpunkt:
 - Bei Bargeld ist der Zu- und Abfluss mit Übergabe
 - Bei Überweisung: Abfluss mit Zugang des Überweisungsauftrags, Zufluss mit Gutschrift auf dem Konto
 - Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen/Ausgaben: wirtschaftliche Zugehörigkeit bei Zufluss/Abfluss kurz vor/nach Ende des Kalenderjahres gem. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG
 - Regelmäßig wiederkehrend sind beispielsweise Miete, Zinsen, Renten
 - Kurze Zeit entspricht 10 Tage
 - → wurde eine wiederkehrende Zahlung am 28.12.t1 getätigt, so wird diese in das Jahr gezogen, wo sie wirtschaftlich hingehört

Beispiel: A hat eine Lagerhalle angemietet und zahlt die Miete für das 1. Quartal 2025 in Höhe von 10.000 € bereits am 27. Dezember 2024. Nach dem Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG) wären die Ausgaben dem Jahr 2024 zuzurechnen. Da es sich jedoch um eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe handelt, die innerhalb von 10 Tagen vor Jahresende geleistet wurde und wirtschaftlich dem Jahr 2025 zuzuordnen ist, greift die Ausnahme des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG. Die Zahlung wird daher steuerlich dem Jahr 2025 zugeordnet – trotz Abfluss in 2024.

- Durchbrechungen des Zu- und Abflussprinzips
 - Vorschriften über Absetzung für Abnutzung finden Anwendung
 - Erst zum Zeitpunkt des Veräußerungserlöses, können die dazugehörigen Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden